

Schwere Anklagen gegen den Reiseschriftsteller Karl May.

S. u. H. Charlottenburg, 12. April.

Der vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May stand heute vor dem hierigen Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Führer der „Gelben Gewerkschaften“, Lebuis, als Privatkläger gegenüber. Mit Lebuis war sein Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Dr. Bredereck, erschienen. Karl May, ein mittelgroßer Mann mit ausgeprägtem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren, war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatverklagten an die Kammerfängerin Fröcklein vom Scheidt in Weimar, in dem Lebuis von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatverklagten als echt an-
Lebuis. Wochenschriftenkönig. Demnach darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glückt, so werde das für das Strafmaß von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt Bredereck stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchs diebstahls in einen Uhrenladen mit 4 Jahren Kerker bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause eine regelrechte Räuberbande gebildet habe, die die erzgebirgischen Wälder unsicher mache, daß er seinerzeit den ihm sichenden Militärpatrouillen nur dadurch entschlüpfe, daß er in der Kleidung eines Gefangenaufsehers seinen Spieghelfer Kriegel durch die Postenleite transportierte, daß dieser Kriegel 4 Jahre Festung und später 22½ Jahre Zuchthaus abgesessen habe. May habe wegen dieser Räubererei 4 Jahre Zuchthaus bekommen und abgekühl. Andere Beweisanträge über die Tätigkeit Mays als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Bredereck vor, der schließlich beantragt, als Beweismaterial die Periodikalien der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt heranzuziehen.

Vorsitzender (zu May): Wollen Sie zugeben, daß Sie mehrfach bestraft sind? — Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Revolver da. — Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück. — Vors.: Daraus können wir uns unmöglich einlassen. Erklären Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben? — May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Adüberhauptmann gewesen und habe nie eine Tabakspfeife gestohlen. — Vors.: Was für Strafen haben Sie verbüßt? — May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen. — H. A. Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von tiegscheinendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Verklagten nachgeprüft werden. Die ganze Öffentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. — May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur an geistig rüstige Leute. Wenn ich einen Einstich habe, so ist er ein guter. Ich bin Christ- und gottesfürchtig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Gern will ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen.

H. A. Bredereck: Der Privatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesfurcht geworfen und unsittliche Schriften geschrieben. Erst als er Jay, das mit der Jugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie betätigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen bedingt, daß er sich von katholischen Zeitungen seines Lables ist. — Der Privatverklagte Lebuis bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihn in Dresden handlos gemacht. Heute sei May nach Berlin gekommen und bemühe sich, mit Hilfe des „Vorwärts“ und der Sozialdemokratie ihn finanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Miete von 100

Mittwoch, 13. April 1910.

Mark gezahlt habe. — May: Nicht einen Pfennig hat er gezahlt, nur einmal 100 Mark. Taure will er jetzt 300 Mark heraus haben. — Der Gerichtshof zieht sich hieraus zur Beratung zurück.

Nach Wiedererscheinen des Gerichtshofes verkündet der Vorsitzende zu allgemeinem Erstaunen, daß der Gerichtshof den Verklagten zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt habe. — Rechtsanwalt Bredereck konstatiert, daß eine Beleidigung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. — Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Plaidoyer. In diesem resümierter Rechtsanwalt Bredereck noch einmal die Vorstrafen Karl Mays und erklärt, daß sich dieser, nachdem er aus dem Zuchthause entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Neigung zum Diebstahl und Verbrechen tren geblieben. Eine bekannte Zeitschrift („Leben der Männer“) bringt einen Artikel mit der Überschrift „Ein literarisches Dieb“, dessen Verfasser zum Schluss sage: Ich nenne Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibunter auf schriftstellerischem Gebiete. Eine Überschreitung des § 193 liege nicht vor, daher bitte er den Privatverklagten freizusprechen.

Privatverklagter Lebuis: Auf eine Anfrage hat der Dresdener Polizeipräsident der Redaktion des Dresdener Adressbuches gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. — Vors. (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? — Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen, was mir zur Last gelegt wird, in alles Eigne.

Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verlädt der Vorsitzende das Urteil dahin, daß der Privatverklagte freizusprechen sei. Die Kosten des Verfahrens sollen dem Privatkläger zur Last. Dem Verklagten ist der Schub des § 193 zugeschlagen. Eine Überschreitung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.